

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Mai 2017	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 17	Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes <i>Ändert FFN 72-123</i>	50
4. 5. 17	Gesetz zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten <i>FFN 350-101; ändert FFN 310-63, 351-84, 352-3; hebt auf FFN 352-1, 352-2, 352-4</i>	66
5. 4. 17	Verordnung zur Änderung der Hoheitszeichenverordnung..... <i>Ändert FFN 17-45</i>	78
19. 4. 17	Dritte Verordnung zur Änderung der Aufbewahrungsverordnung <i>Ändert FFN 210-100</i>	79

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes*)
Vom 4. Mai 2017**

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Kerncurricula, Lehrpläne und Bildungsstandards“
 - b) Die Angabe zu § 4a wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen“
 - d) Nach der Angabe zu § 15b wird die Angabe
„§ 15c Schulische Förderangebote in den Ferien“
eingefügt.
 - e) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
„§ 43 Weitere Bestimmungen für berufliche Schulen“
 - f) Die Angaben zu den §§ 49 und 50 werden wie folgt gefasst:
„§ 49 Förderauftrag
§ 50 Förderschwerpunkte“
 - g) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren“
 - h) Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:
„Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Personen“
 - i) Nach der Angabe zu § 82a wird die Angabe
„§ 82b Ausschluss von der Ausbildung“
eingefügt.
 - j) Nach der Angabe zu § 97 wird die Angabe

„Dritter Abschnitt

Qualitätsentwicklung und
Weiterentwicklung des
Schulwesens“

eingefügt.

- k) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst:
„§ 98 Qualitätsentwicklung der Schule“
 - l) Nach § 98 wird die Angabe zum Dritten Abschnitt des Siebten Teils gestrichen.
 - m) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:
„§ 109 Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler“
 - n) Die Angabe zu § 157 wird wie folgt gefasst:
„§ 157 Abweichende Finanzierung“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:
„Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen haben Anspruch auf individuelle Förderung. Hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden.“
 - b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Das zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsverhältnis verpflichtet Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz; sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und daher unzulässig. Diese Grundsätze binden auch das übrige an der Schule tätige Personal. Satz 1 und 2 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.“
 - c) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Die Schule arbeitet mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines

*) Ändert FFN 72-123

- Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Satz 1 bis 3 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.“
- d) Als neuer Abs. 15 wird eingefügt:
- „(15) Werbung für Produkte oder Dienstleistungen ist an Schulen unzulässig. Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn die damit verbundene Werbewirkung begrenzt und überschaubar ist, deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt und das Sponsoring mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Kultusministerium kann durch Richtlinien nähere Regelungen treffen.“
- e) Der bisherige Abs. 15 wird Abs. 16.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 4
Kerncurricula, Lehrpläne und
Bildungsstandards“
- b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 15)“ durch „(§ 3 Abs. 16)“ ersetzt.
- c) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:
- „(6) Sind für Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete Kerncurricula nicht bestimmt, wird der Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen erteilt. Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule in nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), anerkannten Ausbildungsberufen, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, können als Lehrpläne im Sinne des Abs. 6 Satz 1 unmittelbar für verbindlich erklärt werden.“
4. § 4a wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Bildungsgängen“ die Wörter „mit Ausnahme der Fachoberschule“ eingefügt.
- bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Bildungsgängen“ die Wörter „sowie der Fachoberschule“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen bereitet die Schule im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung fächerübergreifend auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung der Schülerinnen und Schüler vor. Die Vermittlung der entsprechenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist Teil des Unterrichts in allen Unterrichtsfächern. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
6. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „ökologische Bildung und Umwelterziehung“ durch „Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ersetzt, nach dem Wort „Grundbildung“ werden ein Komma und das Wort „Medienbildung“ eingefügt und nach dem Wort „Friedenserziehung“ die Wörter „Menschenrechtsbildung und“ eingefügt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 4a Abs. 1“ durch „§ 4 Abs. 6“ ersetzt.
7. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für ein gewaltfreies, respektvolles Verhalten in gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen und partnerschaftlichen Beziehungen entwickeln und fördern sowie die grundlegende Bedeutung von Ehe, Familie und eingetragener Lebenspartnerschaft vermitteln. Bei der Sexualerziehung ist Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen und sexuellen Orientierungen zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.“
8. In § 8a Abs. 2 werden nach dem Wort „Umfang“ ein Komma und das Wort „Förderort“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Schulen nach Satz 1 Nr. 1 können auch als Schulen für Kranke eingerichtet werden. Zur Erfüllung der Berufsschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 64 können ne-

- ben den allgemeinen beruflichen Schulen nach Satz 1 Nr. 2 auch Förderberufsschulen eingerichtet werden.“
- b) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Eigenständige Schulen können zu einer Schule zusammengelegt werden, die die bestehenden Standorte beibehält, wenn diese Organisationsform eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit sichert und fördert (Verbundschulen).“
- c) Dem Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
- „Schulen gleicher Schulstufe können gemeinsam ein Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4 Satz 1) entwickeln.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Fachoberschule, die“ eingefügt.
- b) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Abschluss der Fachoberschule berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität.“
- c) In Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „hinausgehen“ die Wörter „und sich auch auf die Ferien erstrecken können“ eingefügt.
- c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- „(3) Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 verbinden den Unterricht sowie weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf der Grundlage einer pädagogischen und organisatorischen Konzeption miteinander.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Durch Einbeziehung des Schulträgers und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe kann das Bildungs- und Betreuungsangebot weiter ausgedehnt werden (Pakt für den Nachmittag) und sich auch auf die Ferien erstrecken.“
- e) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6 und wie folgt gefasst:
- „(5) Die Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten um eine rhythmisierte Organisation des Tagesablaufs, bei der Unterricht und Ganztagsangebote auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt werden können, um die pädagogischen und sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Ganztagschulen können in teilgebundener und in gebundener Form organisiert werden; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz. In der teilgebundenen Form ist die Teilnahme an diesen Angeboten für die Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend. In der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- (6) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können auf Antrag der Schulkonferenz Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Zustimmung der Gesamtkonferenz. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss.“
12. In § 15a Abs. 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 2“ durch „§ 17 Abs. 4 Satz 2 und 4“ ersetzt.
13. Als § 15c wird eingefügt:
- „§ 15c
Schulische Förderangebote
in den Ferien
- Förderangebote in den Ferien können als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden. Über eine Durchführung als schulische Veranstaltung entscheidet bei Angeboten, an denen die Schülerinnen und Schüler nur einer Schule teilnehmen, die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Übrigen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.“
14. Dem § 17 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 15 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.“
15. Dem § 23 wird als Abs. 6 angefügt:
- „(6) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende eigenständige Hauptschulen werden durch Beschluss des Schulträgers auf der Grundlage einer planerischen Vorbereitung im Schulentwicklungsplan in eine andere Schulform überführt, neue nicht mehr errichtet.“

16. § 23b Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In der verbundenen Haupt- und Realschule werden die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule pädagogisch und organisatorisch verbunden als aufeinander bezogene Schulzweige geführt. Verbundene Haupt- und Realschulen können in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit einer Förderstufe beginnen.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „(Jahrgangsstufen 5 bis 10)“ die Angabe „oder parallel 5-jährig und 6-jährig“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „6-jährige“ die Angabe „oder parallele 5-jährige und 6-jährige“ und nach dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Auf der Grundlage einer solchen Entscheidung kann gegenüber dem Schulträger kein räumlicher Mehrbedarf geltend gemacht werden.“

- c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 trifft bei der Errichtung eines Gymnasiums der Schulträger.“

18. In § 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird nach der Angabe „(Jahrgangsstufen 5 bis 10)“ die Angabe „oder parallel 5-jährig und 6-jährig“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „6-jährige“ die Angabe „oder parallele 5-jährige und 6-jährige“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch „Satz 3 bis 5“ ersetzt.

- c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 trifft bei der Errichtung einer schulformbezogenen Gesamtschule der Schulträger. Die Umwandlung einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in eine schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule gilt nicht als Errichtung im Sinne von Satz 1.“

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.

- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Zur Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzepts kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde von einer Kursdifferenzierung nach Abs. 2 ganz oder in einzelnen Fächern und Jahrgangsstufen abgesehen werden und die Fachleistungsdifferenzierung ausschließlich binnendifferenziert erfolgen. Die Gesamtkonferenz kann beschließen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 abschlussbezogene Klassen zu bilden.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

21. § 28 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere sind die Fördermaßnahmen für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug im Bildungsgang der Hauptschule näher auszugestalten, die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen am Ende des zehnten Hauptschuljahrs ein mittlerer Abschluss erworben werden kann, und die Zusammenarbeit zwischen den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II mit dem Ziel zu regeln, den Schülerinnen und Schülern den Übergang in die Sekundarstufe II zu erleichtern.“

22. § 31 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Qualifikationsphase werden die Fächer in Grundkursen (Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau) und Leistungskursen (Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau) unterrichtet.“

23. § 35 wird wie folgt gefasst:

„ § 35

Berufliche Gymnasien

(1) Berufliche Gymnasien führen zur allgemeinen Hochschulreife. Sie werden durch berufliche Fachrichtungen geprägt, die sich in Agrarwirtschaft, Ernährung, Gesundheit und Soziales, Technik sowie Wirtschaft gliedern. In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales können die Schwerpunkte Gesundheit sowie Pädagogik angeboten werden. In der Fachrichtung Technik können die Schwerpunkte Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Physiktechnik, Umwelttechnik sowie schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungstechnik-Elektrotechnik angeboten werden. Berufliche Gymnasien vermitteln in der gewählten Fachrichtung oder dem gewählten Schwerpunkt Teile einer Berufsausbildung.

(2) Für berufliche Gymnasien gelten die §§ 31 bis 34 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

(3) An den beruflichen Gymnasien kann ein Teil der Verpflichtungen

nach § 34 Abs. 1 durch Auflagen in den beruflichen Fachrichtungen und Schwerpunkten ersetzt werden.

(4) Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören das Fach Deutsch und die Fremdsprachen. Die Fächer Musik, Kunst und Darstellendes Spiel können angeboten werden. Weitere Fächer können durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

(5) Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer Politik und Wirtschaft, Geschichte, Religion, Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie, Pädagogik, Psychologie, Umweltökonomie, Wirtschaftslehre des Landbaus, Wirtschaftslehre des Haushalts sowie Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre. Weitere Fächer können durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

(6) Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Agrartechnik, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Physiktechnik, schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungstechnik-Elektrotechnik, Technologie, Technische Kommunikation, Umwelttechnik, Rechnungswesen sowie Datenverarbeitungstechnik. Weitere Fächer können durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

(7) Bei der Wahl der Grund- und Leistungskurse sind die Vorschriften zu beachten, die für die berufliche Fachrichtung oder den Schwerpunkt gelten. Von den nach § 34 Abs. 2 zu wählenden zwei Leistungsfächern muss das erste Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Das zweite Leistungsfach ist das Fach der gewählten Fachrichtung oder des gewählten Schwerpunktes nach Abs. 1."

24. Dem § 35a wird folgender Satz angefügt:

„§ 31 Abs. 5 gilt entsprechend.“

25. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „sie kann“ durch „in begründeten Ausnahmefällen kann sie“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Leistungsbewertung in der Fachoberschule erfolgt nach einem System mit 15 Punkten (§ 73).“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und das Wort „Fachhochschule“ wird durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität“ ersetzt.

26. In § 38 Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Unterrichtsfächer“ ein Komma sowie die Angabe „Fachrichtungen oder Schwerpunkte nach § 35 Abs. 1“ eingefügt.

27. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden vor dem Punkt ein Semikolon und die Wörter „sie führen die Bezeichnung Höhere Berufsfachschule“ eingefügt.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

d) Abs. 6 wird aufgehoben.

28. § 42 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Besuch der Fachschule für Sozialwesen (Fachrichtung Sozialpädagogik oder Fachrichtung Heilerziehungspflege) setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung, aufbauend auf einem mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4), voraus. Der Besuch der Fachschule für Sozialwesen (Fachrichtung Heilpädagogik) setzt einen mittleren Abschluss und in der Regel den Abschluss der Fachschule für Sozialwesen (Fachrichtung Sozialpädagogik oder Fachrichtung Heilerziehungspflege) voraus.“

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Weitere Bestimmungen für berufliche Schulen“

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit mit einem Umschulungsvertrag sind für die Dauer der Maßnahme zum Besuch berufsqualifizierender Bildungsgänge an beruflichen Schulen berechtigt. Für die Teilnahme am Unterricht kann eine dem Aufwand angemessene Gebühr erhoben werden.“

30. § 45 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

31. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Förderauftrag“

b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach § 11 Abs. 3, die nicht Förderschulen sind (allgemeine Schulen), sowie die Förderschulen mit ihren verschiedenen Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1.

(3) Die allgemeinen Schulen und die Förderschulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu entwickeln.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

32. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Förderschwerpunkte“

b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 1 bis 3.

33. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und ohne diesen Förderanspruch“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 4“ ersetzt.

b) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) In der beruflichen Schule kann der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung außer in den Formen der inklusiven Beschulung in der Regelklasse auch als teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der beruflichen Schule oder in Bildungsgängen erfüllt werden, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren.

(4) Bei der inklusiven Beschulung müssen die Anschlussfähigkeit und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen gewahrt bleiben.“

34. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

(1) Zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts bilden alle allgemeinen Schulen und Förderschulen (§ 49 Abs. 2) des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts ein Schulbündnis (inklusives Schulbündnis). Entsprechend der regionalen Struktur können auch mehrere Bündnisse parallel

gebildet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den Schulträgern. Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (Abs. 3 und 4) sind Teil der inklusiven Schulbündnisse. Ersatzschulen können in den inklusiven Schulbündnissen nach Maßgabe des Abs. 2 mitwirken.

(2) Die inklusiven Schulbündnisse haben die Aufgabe, unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde die Standorte für den inklusiven Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entsprechend den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 festzulegen. An den Beratungen nehmen die Schulleiterinnen und Schulleiter der Bündnisschulen und der Schule, an der das Beratungs- und Förderzentrum eingerichtet ist, sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulträger teil. Die Leiterinnen und Leiter von Ersatzschulen können an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Träger dieser Schulen damit einverstanden sind. Ziel der Beratungen ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können. Die Festlegungen nach Satz 1 sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

(3) Die zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung. Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung. Sie arbeiten mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

(4) Förderschulen und allgemeine Schulen können zugleich als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden. Über die Einrichtung entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger.“

35. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird die Angabe „(§ 50 Abs. 3)“ durch „(§ 50 Abs. 1)“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

36. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle schulpflichtigen Kinder werden in die allgemeine Schule aufgenommen. Bei An-

- spruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in der Förderschule beantragt werden. Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsverlaufs des Kindes Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen kann und keine unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt wurde, entscheidet im Rahmen der Abs. 2 bis 4 die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Auf Antrag der Eltern ist das Verfahren nach Abs. 2 bis 4 unmittelbar nach der Anmeldung durchzuführen.“
- b) Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, wird unverzüglich ein Förderausschuss nach Abs. 3 einberufen. Auf der Grundlage von dessen Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung.“
- c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 4“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt.“
- e) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf der Grundlage der Stellungnahme sowie der gegebenenfalls eingeholten Gutachten nach Abs. 2 Satz 3, des betreffenden Förderschwerpunkts sowie der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1.“
37. § 55 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse sowie der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren,“
38. In § 58 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 54 Abs. 2)“ durch „(§ 54 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
39. § 59 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für Jugendliche, die nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht (Abs. 1) keine weiterführende Schule besuchen, keinen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten und in kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und keine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit eintreten, wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert.“
40. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die nach § 59 Abs. 3 verlängerte Vollzeitschulpflicht kann durch den Besuch einer Schule im Bereich der Mittelstufe (Sekundarstufe I), einer beruflichen Vollzeitschule oder des außerschulischen Bildungsangebotes einer Produktionsschule erfüllt werden. Zwischen Produktionsschulen und beruflichen Schulen können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Kooperationen vereinbart werden.“
- b) Dem Abs. 4 wird der folgende Satz angefügt:
- „Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die Schulpflicht durch den Besuch derjenigen Grundschule, die nach § 52 Abs. 2 Satz 1 als Standort für den inklusiven Unterricht entsprechend dem jeweiligen Förderschwerpunkt nach § 50 Abs. 1 festgelegt worden ist.“
41. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann die Schulpflicht auf Antrag oder nach Anhörung der Eltern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können. Den Schülerinnen und Schülern, deren Vollzeitschulpflicht nach Satz 1 um drei Jahre verlängert wurde, ist auf Antrag der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde zu gestatten, die

Schule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht bis zu zwei weitere Jahre zu besuchen, wenn sie dadurch dem Abschluss an dieser Schule näher gebracht werden können oder wenn die weitere Verlängerung des Schulbesuchs an dieser Schule geeignet ist, die Aussichten der Schülerinnen und Schüler auf dem Berufs- oder Arbeitsmarkt zu verbessern.“

- b) In Abs. 3 werden die Wörter „wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert“ durch „verlängert sich die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr“ ersetzt.
42. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
43. Die §§ 63 und 64 werden wie folgt gefasst:

„§ 63

Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch der Berufsschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk (§ 143 Abs. 2 und 4 bis 6) der Beschäftigungsort liegt. Bei Berufsschulpflichtigen aus dem Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen ist der Ort der Werkstatt, bei Berufsschulberechtigten in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit der Maßnahmeort und bei Berufsschulberechtigten ohne Ausbildungsverhältnis der Wohnort maßgebend.

(2) Die Berufsschulpflicht kann durch den Besuch von Schulen oder Lehrgängen, die vom Kultusministerium nach Anhörung des zuständigen Fachministeriums als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt worden sind, erfüllt werden.

(3) Sofern in Hessen für einen Ausbildungsberuf kein entsprechender Unterricht angeboten wird und die Berufsschulpflicht nicht nach Abs. 2 erfüllt wird, wird sie durch den Besuch einer Berufsschule mit einem für den Ausbildungsberuf förderlichen Unterrichtsangebot erforderlichenfalls in einem anderen Bundesland erfüllt. Welche Schule zu besuchen ist, bestimmt das Kultusministerium.

(4) Länderübergreifende Vereinbarungen zur Beschulung von Auszubildenden in Bundesfachklassen entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz können durch Rechtsverordnung unmittelbar für verbindlich erklärt werden.

(5) Über die Gestattung des Besuchs einer Berufsschule außerhalb Hessens durch Auszubildende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind, entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit der zuständigen Behörde des für die Berufsschule zuständigen Landes. Abweichend von

§ 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 entscheidet das Kultusministerium auch über die Aufnahme von Auszubildenden, die außerhalb Hessens berufsschulpflichtig sind, in eine hessische Berufsschule.

(6) Für Auszubildende in Ausbildungsberufen, für die es in der Bundesrepublik Deutschland kein geeignetes Berufsschulangebot gibt, kann das Kultusministerium Einzelfallregelungen treffen.

§ 64

Erfüllung der Berufsschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erfüllen die Berufsschulpflicht in der Regel durch den Besuch der Berufsschule in der Regelklasse. Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch von Förderberufsschulen erfüllt werden.

(2) Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren zum Besuch der Berufsschule in der Regelklasse oder in Bildungsgängen, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren, berechtigt. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf den Besuch von Förderberufsschulen.

(3) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern kann die Berufsschulpflicht nach Abs. 1 oder die Berechtigung zum Besuch der Berufsschule nach Abs. 2 um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch eine berufliche Förderung ermöglicht wird. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

44. Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine Mitwirkung der Eltern nach Satz 1 und 2 anordnen.“

45. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nähere Regelungen über Beurlaubungen erfolgen durch Rechtsverordnung.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulveranstaltungen“ die Wörter „sowie an den gewählten Ganztagsangeboten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Wörter „und des Personals, das Be-

- treuungsangebote oder ganztägige Angebote durchführt,“ eingefügt.
46. § 70 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird das Wort „Sprachenfolge“ durch die Wörter „erste Fremdsprache“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 52 Abs. 2 bleibt unberührt.“
47. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 5 wird angefügt:
„5. die Formen ganztägiger Angebote.“
 - b) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Lernentwicklung, den Bedarf und die Möglichkeiten der individuellen Förderung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,“
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 82a“ durch „den §§ 82a und 82b“ ersetzt.
48. § 73 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und -bewertung werden durch Rechtsverordnung näher bestimmt. Dabei kann vorgesehen werden, dass
1. für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen an die Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine schriftliche Aussage über Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg tritt,
 2. eine Beurteilung des Arbeits- oder Sozialverhaltens entfällt,
 3. bei Abschlussprüfungen in bestimmten Fächern bei einer Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Krankheit oder Behinderung, Notenschutz in Form von Nichtberücksichtigung oder verminderter Berücksichtigung individueller Defizite gewährt wird; die Gewährung von Notenschutz ist im Abschlusszeugnis zu vermerken.“
49. § 74 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Zeugniserteilung wird durch Rechtsverordnung näher bestimmt. Dabei kann vorgesehen werden, dass
1. ein Zeugnis nur am Ende eines Schuljahres erstellt wird,
 2. für die studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) von Abs. 2 Satz 2 abweichende Regelungen für den Beurteilungszeitraum gelten.“
50. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:
- „(6) Abs. 5 gilt entsprechend in den beruflichen Gymnasien (§ 35), den Fachoberschulen (§ 37) sowie den Schulen für Erwachsene (§§ 45, 46).“
- b) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 7 und 8.
51. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Über die Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Schulleitung.“
52. In § 78 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Übergang in“ die Wörter „die Fachoberschule sowie“ eingefügt.
53. Dem § 79 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Externenprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) gelten nicht als Wiederholungsprüfungen nach Abs. 2 Satz 4.“
54. In § 80 Satz 1 werden die Wörter „der Abschlüsse“ durch „schulischer Abschlüsse“ ersetzt.
55. § 81 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - b) Zulassung zur Prüfung oder zu Teilen der Prüfung und Ermittlung der Prüfungsergebnisse; dabei kann auch festgelegt werden, dass
 - aa) die Zulassung bestimmte im Unterricht erbrachte Leistungen voraussetzt,
 - bb) eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer zu weiteren Prüfungsteilen nicht zugelassen wird, weil sie oder er aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungsteile die Prüfung nicht mehr bestehen kann,
 - cc) von einzelnen Prüfungsteilen nach Maßgabe der im Unterricht, in anderen Prüfungen oder Prüfungsteilen erbrachten Leistungen befreit werden kann,
 - dd) im Unterricht erbrachte Leistungen auf das Prüfungsergebnis angerechnet werden,“
 - b) Als neuer Buchst. c wird eingefügt:
 - c) in Schulen mit mehreren Bildungsgängen die Teilnahme an den für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgesehenen Abschlussprüfungen unabhängig von der angestrebten Abschlussqualifikation,“
 - c) Die bisherigen Buchst. c bis h werden die Buchst. d bis i.

56. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:

„Pädagogische Maßnahmen,
Ordnungsmaßnahmen und
Maßnahmen zum Schutz
von Personen“

57. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören neben der Androhung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 insbesondere das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 und 3 wird nach dem Wort „nach“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- c) Dem Abs. 4 Nr. 1 wird das Wort „oder“ angefügt.

- d) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anwendung einer Ordnungsmaßnahme kann ein Mediationsverfahren vorausgehen; bei erfolgreicher Mediation kann auf die Ordnungsmaßnahme verzichtet werden.“

- e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zulässig, die“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern zulässig, die keiner Schulpflicht unterliegen und“ ersetzt.

58. Nach § 82a wird als § 82b eingefügt:

„§ 82b

Ausschluss von der Ausbildung

(1) Schülerinnen, Schüler und Studierende, die an einer Fachschule für Sozialwesen nach § 42 Abs. 3 oder an einer höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten ausgebildet werden, sind von der Ausbildung auszuschließen, wenn sie sich als charakterlich ungeeignet für die Teilnahme an praktischen Ausbildungsstationen oder für die angestrebte Berufstätigkeit erwiesen haben. Charakterlich ungeeignet ist in der Regel, wer rechtskräftig wegen eines Verbre-

chens oder eines vorsätzlichen Vergehens nach

1. den §§ 109h, 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs,

2. dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), oder

3. dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) oder dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), aufgehoben durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730),

zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

(2) Bestehen Zweifel, ob Schülerinnen, Schüler und Studierende aus physischen oder psychischen Gründen für die künftige Ausübung des Berufs dauerhaft geeignet sind, können sie von der Ausbildung ausgeschlossen werden. Grundlage für den Ausschluss ist ein amtsärztliches Gutachten. Die Betroffenen sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Entziehen sie sich ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, können sie so behandelt werden, als wäre die dauerhafte Nichteignung amtsärztlich festgestellt worden. Die Kosten der nach Satz 3 angeordneten Untersuchung trägt das Land.

(3) Die Entscheidung über einen Ausschluss nach Abs. 1 oder 2 trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Das Verfahren des Ausschlusses nach Abs. 1 bis 3 wird durch Rechtsverordnung näher geregelt.“

59. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98)“ gestrichen.

- b) Abs. 6 Satz 4 wird aufgehoben.

60. § 84 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vor Durchführung der mit dem Forschungsvorhaben verbundenen Untersuchungen an der Schule ist die jeweilige Schulkonferenz zu hören; über die Teilnahme der Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

61. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vor dem Hintergrund der christlich-abendländischen Tradition Hessens, des Humanismus

- und der kulturellen und religiösen Vielfalt der hier lebenden Menschen sowie zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben die Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8 bleibt unberührt. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, das objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden.“
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „(Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und Erzieherinnen oder Erzieher)“ gestrichen.
62. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulträger“ die Wörter „und den Kooperationspartnern im Bereich der Ganztagsangebote“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Entwicklung,“ durch die Angabe „systematische Qualitätsentwicklung (§ 98), die“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „sorgen“ die Wörter „und eine systemische Fortbildung des Lehrerkollegiums zu ermöglichen“ eingefügt.
- ccc) Als neue Nr. 6 wird eingefügt:
- „6. bei Maßnahmen der Gesundheitsämter im Rahmen der Schulgesundheitspflege und der Gruppenprophylaxe mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und geeignete Räume zur Verfügung zu stellen,“
- ddd) Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden die Nr. 7 bis 9.
- b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden vor dem Komma die Wörter „vorbehaltlich des § 63 Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.
63. In § 89 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bestellt“ ein Komma sowie die Wörter „die oder der über die Fähigkeit zur verantwortungsvollen Wahrnehmung der Führungsaufgabe sowie über Kompetenzen zur Personal-, Unterrichts-, Organisations- und Qualitätsentwicklung verfügt“ eingefügt.
64. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Organisationsentwicklung“ ein Komma sowie die Wörter „der Personalentwicklung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Schulaufsichtsbehörden haben die Aufgabe, die Qualität der schulischen Arbeit zu gewährleisten. Sie beraten und unterstützen die Schulen bei der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung und der Erfüllung der Standards. Sie sichern die Durchlässigkeit der Bildungsgänge und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse auch durch Verfahren der Evaluation, koordinieren und unterstützen die schulübergreifende Zusammenarbeit und fördern zusammen mit dem Schulträger die Qualität des regionalen Bildungsangebots.“
- c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- „(3) Die Schulaufsichtsbehörden treffen mit den Schulen Zielvereinbarungen, in denen auch die jeweiligen Ergebnisse der internen und der externen Evaluation (§ 98) berücksichtigt werden. Die Grundlage der Evaluation ist der durch das Kultusministerium erstellte Hessische Referenzrahmen Schulqualität. Die jeweilige Schule legt in einem jährlichen Schulentwicklungsgespräch auf der Basis der Zielvereinbarung Rechenschaft gegenüber der Schulaufsichtsbehörde ab.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
65. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die schulfachliche Aufsicht wird hauptamtlich durch Beamtinnen und Beamte ausgeübt, die die Befähigung zum Lehramt besitzen; sie müssen sich in ihrem Lehramt bewährt haben und für den Aufsichtsdienst geeignet sein. Sie sollen die Befähigung zum Lehramt an einer der von ihnen beaufsichtigten Schulformen besitzen.“
- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- „(3) Die verwaltungsfachliche Aufsicht wird hauptamtlich durch Beamtinnen und Beamte ausgeübt, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

66. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Staatliche Schulamt ist zuständig für die Personalentwicklung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie gemeinsam mit ihnen für die Personalentwicklung der Lehrkräfte.“
 - b) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Das Staatliche Schulamt“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
67. Nach § 97 wird Folgendes neu eingefügt:
- „Dritter Abschnitt
Qualitätsentwicklung und
Weiterentwicklung des Schulwesens“
68. § 98 wird wie folgt gefasst:
- „ § 98
Qualitätsentwicklung der Schule
- (1) Die Qualitätsentwicklung ist Aufgabe aller an der Schule Beteiligten. Ausgehend vom Recht der Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung (§ 1) und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2) dient sie dem Ziel einer möglichst hohen Unterrichtsqualität.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung der Schule. Die Lehrkräfte gestalten die Qualitätsentwicklung im Zusammenwirken mit allen an der Schule Beteiligten.
- (3) Grundlage der Qualitätsentwicklung sind insbesondere die Arbeit am Schulprogramm und dessen Fortschreibung (§ 127b) sowie die interne und die externe Evaluation auf der Basis des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (§ 92 Abs. 3).
- (4) Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation (§ 127b Abs. 2) kann sich die Schule Dritter bedienen.
- (5) Die Schulen sind verpflichtet, an den durch die Schulaufsichtsbehörden veranlassten Verfahren zur externen Evaluation der einzelnen Schule und der Schulen im Vergleich zueinander, jeweils gemessen an den Bildungsstandards, mitzuwirken. Dies betrifft die Evaluation für Zwecke der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der Organisationsentwicklung insbesondere im Rahmen von landesinternen, länderübergreifenden und internationalen Vergleichsuntersuchungen. Die anonymisierten Ergebnisse der Evaluation dürfen veröffentlicht werden. Werden Dritte mit der externen Evaluation beauftragt, müssen die Verfahren eine Beteiligung der Schulaufsichtsbehörden zur Wahrnehmung der Fachaufsicht (§ 92 Abs. 2 und § 93) gewährleisten.“
69. Nach § 98 wird die bisherige Überschrift des Dritten Abschnitts des Siebten Teils gestrichen.
70. Dem § 99 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sie werden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe von den Schulaufsichtsbehörden unterstützt (§ 92 Abs. 2).“
71. § 99a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Landesschulbeirat besteht aus
1. fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Landeselternbeirats,
 2. vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landesausschusses für Berufsbildung, davon jeweils zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
 3. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen,
 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung (Frankfurt),
 5. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern
 - a) des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer sowie
 - b) des Landesschülerrats,
 6. je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - a) der evangelischen Kirche,
 - b) der katholischen Kirche,
 - c) der Landesstudierendenräte,
 - d) der Schulen in freier Trägerschaft,
 - e) der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Ausländerbeiräte,
 - f) des Landesjugendhilfeausschusses,
 - g) des Deutschen Gewerkschaftsbundes und
 - h) des Deutschen Beamtenbundes,
 7. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hessischen Städtetags und des Hessischen Landkreistags sowie
 8. der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Die Mitglieder des Landesschulbeirates werden spätestens sechs Monate nach Beginn einer Legislaturperiode des Hessischen Landtags vom Kultusministerium berufen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Dienstherrn oder des jeweiligen Gremiums für die Dauer der Legislaturperiode. Als Mitglied scheidet aus, wer nicht mehr im Dienst des jeweiligen Dienstherrn steht oder dem jeweiligen Gremium nicht mehr angehört oder wer durch Erklärung gegenüber dem Hessi-

- schen Kultusministerium von seinem Amt zurücktritt. In diesen Fällen ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Legislaturperiode zu benennen und vom Kultusministerium zu berufen.“
72. § 102 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „der Schullelternbeiräte“ eingefügt.
 - In Satz 4 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „der Schullelternbeiräte“ eingefügt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Mitglieder der Kreis- und der Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirates führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort, wenn ihr Kind im Laufe der Amtszeit volljährig wird oder in eine Schule einer anderen Schulform wechselt.“
73. In § 107 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Neuwahl“ durch „Nachwahl“ ersetzt.
74. In § 108 Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „Neuwahl“ durch „Nachwahl“ ersetzt.
75. Die Überschrift zu § 109 wird wie folgt gefasst:
- „§ 109
Vertretung der Eltern ausländischer
Schülerinnen und Schüler“
76. § 110 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 werden die Angabe „§ 129 Nr. 1 bis 7“ durch „§ 129 Nr. 1 bis 8, 10 und 12“ sowie die Angabe „§ 133 Abs. 1 Nr. 3 bis 5“ durch „§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5“ ersetzt.
 - In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schulbüchern“ die Wörter „und digitalen Lehrwerken“ eingefügt.
77. In § 111 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „es“ durch „sie“ ersetzt.
78. Dem § 114 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.“
79. § 116 wird wie folgt geändert:
- Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Lädt bis zu dem vom Landeselternbeirat festgelegten Zeitpunkt nicht die oder der Vorsitzende des Schullelternbeirats oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu der Wahl ein, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schullelternbeirat einzuladen.“
 - Dem Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.“
80. In § 118 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Bescheid“ durch „Beschluss“ ersetzt.
81. § 121 wird wie folgt geändert:
- Abs. 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Als Schülervertreterin oder Schülervertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder der Schülervertretungen auf Stadt-, Landkreis- und Landesebene führen ihr Amt auch dann fort, wenn sie von Ämtern der niedrigeren Ebenen zurücktreten oder die Wählbarkeit dafür verlieren. Schülervertreterinnen oder Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist oder die zurückgetreten sind, führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Nachwahl fort.“
 - Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
„(4) Für Abstimmungen der Organe der Schülervertretung gilt § 102 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend, für die Beschlussfähigkeit gilt § 102 Abs. 5 entsprechend.“
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
82. § 123 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Vertreterin oder der“ durch die Wörter „Vertreterinnen und“ ersetzt und vor dem Wort „gewählt“ die Wörter „für die Dauer eines Jahres“ eingefügt.
 - In Abs. 4 wird das Wort „Kreischülerrats“ durch die Wörter „Kreis- oder Stadtschülerrats“ ersetzt.
83. In § 124 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Schuljahres“ durch „Jahres“ ersetzt.
84. In § 125 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „insbesondere in“ das Wort „Kerncurricula,“ eingefügt.
85. In § 127b Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch „Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Beratungs- und Betreuungspersonals“ ersetzt.
86. In § 127c Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Sachmittelverwaltung“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Unterrichts“ die Wörter „sowie der Organisation und der Gestaltung der Ganztagsangebote“ eingefügt.
87. § 127d wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 127c Abs. 2 Satz 2“ die Wörter „gegen Entgelt“ eingefügt.
 - In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.
 - In Abs. 7 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
 - Dem Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

- „Das Verfahren gilt entsprechend für eine Änderung der Konzeption nach Abs. 7 sowie für die Umwandlung einer selbstständigen Schule in eine nicht selbstständige Schule.“
88. § 127g Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Die Nr. 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bestandteile des Schulprogramms, die zusätzlichen Sachaufwand begründen oder die die Durchführung von Angeboten der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.“
89. § 127i Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Es stellt zudem den rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen Mittel für die übrigen Kosten der inneren Schulverwaltung zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung.“
90. § 129 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach den Wörtern „selbstständige Schule“ die Wörter „oder auf Umwandlung einer selbstständigen Schule in eine nicht selbstständige Schule“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 4)“ durch „ganztägigen Angeboten (§ 15 Abs. 2 bis 6), den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule (§ 15 Abs. 6 Satz 1)“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 wird nach der Angabe „6-jährige“ die Angabe „oder parallele 5- und 6-jährige“ eingefügt.
91. § 130 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird die Angabe „Angebote der dezentralen Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung und der Sprachheilförderung (§ 50 Abs. 2)“ durch „Standorte für den inklusiven Unterricht (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
 - b) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. vor der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule (§ 84 Abs. 1),“
92. Dem § 131 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Sind keine Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, die nach Satz 5 oder 8 als Ersatzmitglieder berufen wären, sind Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit nachzuwählen.“
93. In § 132 Satz 1 werden nach dem Wort „Versetzungskonferenzen“ ein Komma und die Wörter „der Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz von Personen“ eingefügt.
94. § 133 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 5 wird die Angabe „(§ 27 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 27 Abs. 2 und 3)“ ersetzt.
 - b) Als neue Nr. 13 wird eingefügt:

„13. die Zustimmung zum Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule (§ 15 Abs. 6 Satz 2),“
 - c) Die bisherigen Nr. 13 bis 16 werden die Nr. 14 bis 17.
95. In § 135 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Soweit Schülerinnen und Schüler zeitweilig an kooperierenden beruflichen Schulen (§ 23c Abs. 3 Satz 3) oder an Schulen für Kranke (§ 11 Abs. 3 Satz 2) unterrichtet werden, können an den Klassenkonferenzen auch Lehrkräfte dieser Schulen teilnehmen.“
96. § 137 wird wie folgt gefasst:
- „§ 137
Grundsatz
- Bei der Planung, Errichtung, Organisationsänderung, Aufhebung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem Grundsatz gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme zusammen, um sicherzustellen, dass die Schulen den Unterricht und die sonstigen schulischen Veranstaltungen im Hinblick auf die Erreichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 ausführen.“
97. § 139 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und kranke Schülerinnen und Schüler“ durch „sowie der Schulen für Kranke“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen erfüllt zugleich die Aufgaben des Landeszentrums für die Versorgung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsmedien.“
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „und von Fachschulen für Sozialpädagogik“ gestrichen.
98. In § 141 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Schulträger“ durch „der Schulträgerschaft“ ersetzt.
99. Dem § 143 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 60 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

100. § 144a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 5 und 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:
 „Gymnasiale Oberstufen sollen grundsätzlich Bestandteil einer weiterführenden Schule mit gymnasialem Bildungsangebot sein. Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe oder eines beruflichen Gymnasiums setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Die Errichtung eigenständiger gymnasialer Oberstufenschulen setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 160 Schülerinnen und Schülern erreicht wird; diese Schulen sollen vorrangig Schülerinnen und Schüler aus den Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) des jeweiligen Schulverbunds aufnehmen.“
 - b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „§ 70 Abs. 2 bleibt unberührt.“
101. § 145 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „sowie Fördersysteme (§ 50 Abs. 2)“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3“ durch „§ 50 Abs. 1“ ersetzt.
102. § 146 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Erfüllung erteilter Auflagen gilt § 145 Abs. 6 Satz 4 entsprechend.“
103. § 151 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 8 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 397)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die ihr oder ihm die Teilnahme am Unterricht oder an den sonstigen schulischen Veranstaltungen erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Personalkosten im Sinne dieser Vorschrift.“
104. § 153 Abs. 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
 „Die Schadensersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung bestimmt sich nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Leihe; das Land kann das Bestehen und die Höhe des Ersatzanspruchs durch Verwaltungsakt festsetzen.“
105. § 157 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 157
 Abweichende Finanzierung“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das Land und die Schulträger können vereinbaren, Kosten der inneren und äußeren Schulverwaltung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushalte abweichend von den §§ 151 bis 156 zu verteilen. Das Land kann den Schulträgern im Rahmen der Durchführung von Landesprogrammen und nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse zu den Kosten gewähren, die sie nach diesem Gesetz zu tragen haben.“
106. In § 158 Abs. 6 wird nach der Angabe „§ 104 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
107. In § 161 Abs. 9 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:
 „Der Träger der Schülerbeförderung hat den Beleihungsakt dem Kultusministerium anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen. Die Beleihung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam, wenn kein späterer Zeitpunkt im Beleihungsakt bestimmt ist.“
108. In § 170 Abs. 2 wird das Wort „Beihilfen“ durch „Zuschüssen“ ersetzt.
109. Dem § 171 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Zuverlässigkeit des Trägers und die Eignung der Schulleitung nach Satz 1 setzen insbesondere voraus, dass der Träger und die Schulleitung die Gewähr dafür bieten, dass sie die allgemeinen Gesetze beachten.“
110. In § 173 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie Prüfungsakten und Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften aufzubewahren.“ ersetzt.
111. In § 180 Abs. 2 werden die Wörter „für landwirtschaftlich-technische sowie“ gestrichen.
112. In § 183 werden nach der Angabe „§ 69 Abs. 4“ ein Komma sowie die Angabe „das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) wird nach Maßgabe des § 82b Abs. 1 bis 3“ eingefügt.
113. Dem § 184a wird folgender Satz angefügt:
 „Ausgeschlossen ist auch die Fertigung und Beglaubigung elektronischer Dokumente und Abschriften nach § 33 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“
114. § 185 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst erlässt für ihren oder seinen Geschäftsbereich die Rechtsverordnungen nach Abs. 1.“

- b) In Abs. 4 werden die Wörter „für landwirtschaftlich-technische und“ gestrichen.
- c) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 91 Abs. 2, § 99c“ durch „§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

115. § 187 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 1 bis 4.
- c) Als neue Abs. 5 bis 7 werden eingefügt:

„(5) Bestehende einjährige Berufsfachschulen nach § 41 Abs. 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung können längstens bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 fortgeführt werden.

(6) Die inklusiven Schulbündnisse nach § 52 Abs. 1 und 2 sind bis zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 zu bilden. Soweit ein inklusives Schulbündnis noch nicht besteht, erfolgt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die allgemeine Schule im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule.

(7) Die Mitglieder des Landesschulbeirats nach § 99a in der ab dem 1. August 2017 geltenden Fassung werden erst ab Beginn

der 20. Legislaturperiode des Hessischen Landtags berufen. Die bisherigen Mitglieder des Landesschulbeirats führen ihr Amt bis zum Ende des jeweiligen Berufungszeitraums fort. Endet der Berufungszeitraum vor Beginn der 20. Legislaturperiode, erfolgen jeweils Nachberufungen, deren Berufungszeitraum bis zum Ende der 19. Legislaturperiode begrenzt ist.“

- d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen

Art. 7 des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 759), wird aufgehoben.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Schulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 4. Mai 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Lorz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung
bei psychischen Krankheiten**

Vom 4. Mai 2017

<p style="text-align: center;">Artikel 1¹⁾</p> <p style="text-align: center;">Hessisches Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe- Gesetz- PsychKHG)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich und Grundsatz</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Hilfen</p> <p>§ 3 Begriff und Ziel der Hilfen § 4 Ausgestaltung der Hilfeleistung § 5 Ambulante Hilfen des Sozialpsychiatrischen Dienstes § 6 Koordinierung der Hilfsangebote vor Ort § 7 Ehrenamtliche Hilfe und Selbsthilfe § 8 Finanzierung</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil</p> <p style="text-align: center;">Unterbringung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Unterbringungsvoraussetzungen, Organisation von Unterbringung, Besuchskommission und Fachaufsicht</p> <p>§ 9 Voraussetzungen von Unterbringung § 10 Psychiatrische Krankenhäuser § 11 Beleihung und Bestellung § 12 Ausübung der Befugnisse im psychiatrischen Krankenhaus § 13 Besuchskommission § 14 Berichtspflicht § 15 Fachaufsicht</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Unterbringungsverfahren</p> <p>§ 16 Unterbringungsverfahren § 17 Sofortige vorläufige Unterbringung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Rechtsstellung und Behandlung untergebrachter Personen</p> <p>§ 18 Rechtsstellung § 19 Behandlung § 20 Behandlungsmaßnahmen</p>	<p>§ 21 Besondere Sicherungsmaßnahmen § 22 Anwendung unmittelbaren Zwangs § 23 Persönlicher Besitz, Besuche, Telefongespräche § 24 Schriftverkehr § 25 Religionsausübung § 26 Beurlaubung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Entlassung</p> <p>§ 27 Mitteilung des Wegfalls der Unterbringungsvoraussetzungen § 28 Entlassung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">Datenschutz</p> <p>§ 29 Datenschutz</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Kosten</p> <p>§ 30 Kosten</p> <p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p style="text-align: center;">Fachbeirat Psychiatrie, Unabhängige Beschwerdestelle, Patientenfürsprecherinnen und Patien- tenfürsprecher</p> <p>§ 31 Fachbeirat Psychiatrie § 32 Unabhängige Beschwerdestelle § 33 Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>§ 34 Verordnungsermächtigungen § 35 Einschränkung von Grundrechten § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <hr style="width: 20%; margin: 20px auto;"/> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Ziel der psychiatrischen Versorgung ist die Sicherstellung möglichst personen-zentrierter und individuell passgenauer Hilfsangebote. Dabei sollen die UN-Behindertenrechtskonvention und so weit wie möglich die Interessen der Personen mit psychischen Störungen und ihrer Angehörigen und Vertrauenspersonen berücksichtigt werden. In der Versorgung und Behandlung von Personen mit psychischen Störungen soll der Grundsatz ambulant vor stationär gelten. Eine Zusammenarbeit und Vernetzung ambulan-</p>
--	---

¹⁾ FFN 350-101

ter und stationärer Angebote ist wünschenswert. Die im vorliegenden Gesetz beschriebenen Hilfen sollen niederschwellig zugänglich sein, präventiv, begleitend und nachsorgend wirken. Personen mit psychischen Störungen sollen persönliche Krisen begleitende Hilfen finden. Chronifizierungen psychischer Störungen sollen vermieden und ein möglichst selbstbestimmtes Leben dauerhaft erhalten werden. Die Person muss in höchstmöglichem Maße in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Zwangsunterbringungen und -behandlungen sind auf die Fälle zu beschränken, in denen sie unerlässlich sind. Zwangsunterbringungen und -behandlungen von Personen mit psychischen Störungen stellen einen Grundrechtseingriff dar, der nur erfolgen darf, wenn Hilfsangebote nicht ausreichen, um erhebliche Gefahren für diese Personen und andere Personen abzuwenden.

Erster Teil

Anwendungsbereich und Grundsatz

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. Hilfen für Personen und
2. die Unterbringung und Behandlung von Personen,

die infolge einer psychischen Störung funktionseingeschränkt, krank oder behindert sind oder bei denen Anzeichen für eine solche Funktionseinschränkung, Krankheit oder Behinderung bestehen.

§ 2

Grundsatz

Bei den Hilfen und bei der Unterbringung ist auf die individuelle Situation der Person nach § 1 besondere Rücksicht zu nehmen. Ihre Würde, ihre Rechte und ihr Wille sind zu achten. Die Prävention psychischer Störungen hat einen hohen Stellenwert.

Zweiter Teil

Hilfen

§ 3

Begriff und Ziel der Hilfen

(1) Hilfen im Sinne dieses Gesetzes sind Leistungen, die im Rahmen einer bedarfsgerechten Versorgung ergänzend über die Hilfen nach anderen Rechtsvorschriften hinaus die Personen nach § 1 befähigen sollen, eigenverantwortlich und selbstbestimmt leben zu können. Zu den Hilfen gehören insbesondere die Beratung, Begleitung, Hinführung zu ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung, die Vermittlung von Hilfen zur

Selbsthilfe und Angeboten des gemeindepsychiatrischen Versorgungssystems sowie ehrenamtliche Hilfen.

(2) Ziel der Hilfen ist es,

1. die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erhalten oder wiederherzustellen,
2. die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern und zu fördern,
3. die selbstständige Lebensführung beeinträchtigende und die persönliche Freiheit einschränkende Maßnahmen entbehrlich zu machen oder zu verkürzen,
4. dazu beizutragen, dass Funktionseinschränkungen, Krankheiten und Behinderungen frühzeitig erkannt und behandelt werden, und
5. Maßnahmen der Unterbringung und Behandlung nach dem Dritten Teil zu vermeiden.

§ 4

Ausgestaltung der Hilfeleistung

(1) Hilfen mit Ausnahme derer nach § 5 Abs. 2 bis 4 werden geleistet, soweit sie freiwillig angenommen werden.

(2) Die Hilfen sollen wohnortnah vorgehalten werden. Sie sollen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und so wenig wie möglich in die gewohnten Lebensverhältnisse der Person nach § 1 eingreifen.

(3) Eine stationäre Behandlung soll nur dann erfolgen, wenn das Ziel der Hilfen durch ambulante Maßnahmen nicht erreicht werden kann. Ambulante Hilfen sollen nach Möglichkeit auch außerhalb der Regelarbeitszeiten zugänglich sein.

(4) Art, Ausmaß und Dauer der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls, soweit dieses Gesetz nicht bestimmte Maßnahmen vorschreibt. Bei der Ausgestaltung der Hilfen ist die Vielfalt der Lebensumstände, insbesondere die kulturelle und soziale Lebenssituation der betroffenen Person, angemessen zu beachten.

(5) Personen, die Menschen mit psychischen Störungen nahestehen, sollen entlastet und unterstützt werden. Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bei den Hilfen soll erhalten und gefördert werden. Die besondere Situation von Kindern von Eltern mit psychischen Störungen soll berücksichtigt werden.

§ 5

Ambulante Hilfen des Sozialpsychiatrischen Dienstes

(1) In Ergänzung der ambulanten Leistungen nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), leisten die Sozialpsychiatrischen

Dienste bei den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte (Sozialpsychiatrischer Dienst) auch die Hilfen nach Abs. 2 bis 4; hiervon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche.

(2) Macht eine Person nach § 1 von den angebotenen Hilfen keinen Gebrauch und liegen Anzeichen dafür vor, dass sie infolge ihrer psychischen Störung ihr Leben, ihre Gesundheit oder das Leben, die Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter Anderer erheblich gefährdet, kann der Sozialpsychiatrische Dienst sie einladen oder einen Hausbesuch anbieten, um ihr Hilfen anzubieten oder eine ärztliche Untersuchung durchzuführen. In der Einladung kann ihr anheimgestellt werden, sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben, statt der Einladung zu folgen. Sie hat dann Namen und Anschrift der Ärztin oder des Arztes dem Sozialpsychiatrischen Dienst mitzuteilen und die Ärztin oder den Arzt zu ermächtigen, diesen von der Übernahme der Behandlung zu unterrichten.

(3) Wird von keinem der Angebote nach Abs. 2 Satz 1 und 2 Gebrauch gemacht, soll ein Hausbesuch durchgeführt werden. Ist der Hausbesuch nicht durchführbar oder kann während des Hausbesuchs eine gegebenenfalls erforderliche ärztliche Untersuchung nicht durchgeführt werden, ist die Person nach § 1 vorzuladen. Sie ist verpflichtet, dieser Vorladung zu folgen und eine ärztliche Untersuchung zu dulden. Darauf ist in der Vorladung hinzuweisen.

(4) Der Sozialpsychiatrische Dienst hat das Recht auf Zugang in die Wohnung der Person nach § 1, wenn eine gegenwärtige unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit oder für das Leben, die Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter Anderer zu befürchten ist, die nicht anders abgewendet werden kann. Das Zugangsrecht nach Satz 1 kann im Wege des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. § 22 ist entsprechend, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, anwendbar.

(5) Der betroffenen Person, ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer, wenn sie oder er mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge betraut ist, und mit ihrer Einwilligung auch ihren Angehörigen oder einer Vertrauensperson ist das Ergebnis der Untersuchung nach Abs. 3 Satz 3 unverzüglich mitzuteilen sowie auf Verlangen Einsicht in die vollständige, sie betreffende Akte zu gewähren, soweit der Mitteilung und der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Anderer entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsichtnahme ist schriftlich zu begründen. Begibt sich die betroffene Person nach der Untersuchung in ärztliche Behandlung, so teilt der Sozialpsychiatrische Dienst der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt den Untersuchungsbefund mit, wenn die betroffene Person in die Mitteilung eingewilligt hat.

(6) Die Sozialpsychiatrischen Dienste berichten dem für die Gesundheit zuständigen Ministerium einmal im Jahr über die Maßnahmen nach Abs. 2 bis 4 in anonymisierter Form.

§ 6

Koordinierung der Hilfsangebote vor Ort

(1) Die Sozialpsychiatrischen Dienste sollen die Hilfsangebote in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich planen und koordinieren. Sie können eine Psychiatriekoordinatorin oder einen Psychiatriekoordinator bestellen.

(2) Die Sozialpsychiatrischen Dienste werten die nach § 14 Abs. 2 übermittelten Daten mit dem Ziel aus, Unterbringungen so weit wie möglich zu vermeiden. Sie leiten die Ergebnisse der Auswertung dem für die Gesundheit zuständigen Ministerium zu.

(3) Mindestens einmal im Jahr laden die Sozialpsychiatrischen Dienste die an der psychiatrischen Versorgung in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich beteiligten Einrichtungen und Personen zu einer Erörterung ein, um die psychiatrische Versorgung und die Hilfsangebote vor Ort zu analysieren mit dem Ziel, Unterbringungen zu vermeiden und die psychiatrische Versorgung und die Hilfsangebote vor Ort anzupassen und weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse der Auswertung nach Abs. 2 Satz 1 sollen in die Erörterung einfließen.

§ 7

Ehrenamtliche Hilfe und Selbsthilfe

Ehrenamtliche Hilfen einschließlich der Arbeit der Angehörigen und Psychiatrie-Erfahrenen sowie Projekte der Selbsthilfe können unterstützt werden. Sie sind in die Versorgung von Personen nach § 1 einzubeziehen.

§ 8

Finanzierung

Für die Erfüllung der Aufgaben der Sozialpsychiatrischen Dienste nach § 5 Abs. 2 bis 4, § 6 und § 28 Abs. 2 Satz 2 leistet das Land an die Landkreise und kreisfreien Städte einen Mehrbelastungsausgleich. Zuständig hierfür ist das für die Gesundheit zuständige Ministerium.

Dritter Teil

Unterbringung

Abschnitt 1

Unterbringungsvoraussetzungen,
Organisation von Unterbringung,
Besuchskommission und Fachaufsicht

§ 9

Voraussetzungen von Unterbringung

(1) Eine Person nach § 1 wird ohne oder gegen ihren Willen untergebracht,

wenn und solange infolge einer psychischen Störung eine erhebliche Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder das Leben, die Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter Anderer besteht und nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Eine Unterbringung nach diesem Gesetz darf nicht angeordnet werden oder fort dauern, wenn und solange eine Unterbringung aufgrund

1. § 81 oder § 126a der Strafprozessordnung,
2. § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuches oder
3. § 7 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872),

vollzogen wird.

§ 10

Psychiatrische Krankenhäuser

(1) Die Unterbringung nach diesem Gesetz erfolgt in psychiatrischen Fachkrankenhäusern oder in psychiatrischen Fachabteilungen eines Krankenhauses nach § 108 Nr. 1 oder 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (psychiatrisches Krankenhaus). Die Versorgungsverpflichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66), ist zu beachten.

(2) Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern oder kinder- und jugendpsychiatrischen Fachabteilungen der Krankenhäuser. Im begründeten Einzelfall ist die kurzzeitige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für Erwachsene zulässig.

(3) Bei der Auswahl des psychiatrischen Krankenhauses sollen die Wünsche der unterzubringenden Person und die Wohnortnähe berücksichtigt werden. Die in Abs. 1 Satz 2 genannte Versorgungsverpflichtung bleibt unberührt.

(4) Die Unterbringung kann in geschlossenen und offenen Stationen erfolgen. Die Unterbringung soll so weit wie möglich in offenen und freien Formen durchgeführt werden, soweit der Zweck der Unterbringung dies zulässt und dies von der ärztlichen Leitung des psychiatrischen Krankenhauses verantwortet wird.

(5) Die psychiatrischen Krankenhäuser haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die untergebrachten Personen der Unterbringung nicht entziehen.

§ 11

Beleihung und Bestellung

(1) Sofern die Träger der psychiatrischen Krankenhäuser keine juristischen

Personen des öffentlichen Rechts sind, werden sie durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Aufgabe der Unterbringung nach diesem Gesetz beliehen. Im Beleihungsvertrag hat sich der Träger zu verpflichten, sicherzustellen, dass in dem psychiatrischen Krankenhaus jederzeit die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Unterbringung erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die ärztlichen Leitungen der psychiatrischen Krankenhäuser und ihre Stellvertretungen sowie die weiteren Ärztinnen und Ärzte werden auf Vorschlag des Trägers des psychiatrischen Krankenhauses widerruflich für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz bestellt. Die vorgeschlagenen Personen müssen fachlich und persönlich geeignet sein.

(3) Für die Beleihungen nach Abs. 1 Satz 1 und die Bestellungen nach Abs. 2 Satz 1 ist das für die Gesundheit zuständige Ministerium zuständig.

§ 12

Ausübung der Befugnisse im psychiatrischen Krankenhaus

(1) Entscheidungen über grundrechtseinschränkende Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 2, § 23 Satz 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 1 Satz 2, sowie die Entscheidung über eine Nichtaufnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder eine Entlassung nach § 17 Abs. 3, sind den nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Personen vorbehalten.

(2) Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete des psychiatrischen Krankenhauses besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 21 vorläufig anordnen. In den Fällen des Satzes 1 ist unverzüglich eine nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellte Person zu unterrichten.

§ 13

Besuchskommission

(1) Das für die Gesundheit zuständige Ministerium richtet für die Dauer von jeweils fünf Jahren Besuchskommissionen ein. Bei der Berufung der Mitglieder sollen nach Möglichkeit die Vorschläge des Fachbeirats Psychiatrie berücksichtigt werden.

(2) Der Besuchskommission sollen angehören:

1. eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

2. eine Gesundheits- oder Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- oder Krankenpfleger mit Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie,
3. eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut,
4. eine Betreuungsrichterin oder ein Betreuungsrichter, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Familienrichterin oder ein Familienrichter,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Sozialpsychiatrischen Dienstes,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der unabhängigen Beschwerdestellen,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Psychiatrie-Erfahrenen,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Angehörigen.

Die in Satz 1 genannten Personen dürfen weder in der zu besichtigenden Einrichtung gegenwärtig beschäftigt noch mit der Bearbeitung von Unterbringungssachen im Einzugsbereich der zu besichtigenden Einrichtung unmittelbar befasst sein.

(3) Die Besuchskommission besucht in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes mindestens ein Mal pro Jahr, danach mindestens alle drei Jahre die psychiatrischen Krankenhäuser, in denen Personen nach diesem Gesetz untergebracht werden, und überprüft sie daraufhin, ob die mit der Unterbringung verbundenen Aufgaben erfüllt werden. Die Besuchskommission kündigt ihren Besuch ein bis drei Tage vorher an. Der Besuchskommission ist ungehinderter Zugang zu den psychiatrischen Krankenhäusern zu gewähren. Bei den Besichtigungen ist den untergebrachten Personen Gelegenheit zu geben, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Die psychiatrischen Krankenhäuser sind verpflichtet, die Besuchskommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihr die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Patientenführerin oder der Patientenführer kann zu dem Besuch hinzugezogen werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Besuchskommission Einsicht in die hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Personenbezogene Patientenunterlagen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen untergebrachten Person eingesehen werden.

(4) Die Besuchskommission legt alsbald, spätestens drei Monate nach einem Besuch, dem für die Gesundheit zuständigen Ministerium einen Besuchsbericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor. Das psychiatrische Krankenhaus erhält eine Durchschrift des Berichts. Angaben über persönliche Belange untergebrach-

ter Personen, die identifizierende Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen, dürfen in den Bericht nicht aufgenommen werden, es sei denn, diese Angaben sind zur Darstellung des Sachzusammenhangs im Bericht unerlässlich und die untergebrachte Person hat einer Aufnahme in den Bericht zugestimmt.

(5) Die Mitglieder der Besuchskommission sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Aufgaben nehmen sie ehrenamtlich wahr. Die Mitglieder der Besuchskommission erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung ihrer Fahrtkosten.

§ 14

Berichtspflicht

(1) Das psychiatrische Krankenhaus hat der Fachaufsichtsbehörde jährlich über

1. die Anzahl und Dauer von Unterbringungen, getrennt nach Geschlecht und Alter der untergebrachten Personen, nach diesem Gesetz sowie nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. die Anzahl der jeweiligen psychischen Störungen, aufgrund derer die Unterbringungen nach § 9 Abs. 1 erfolgen,
3. den Zeitpunkt der Aufnahme in den Fällen nach § 17 Abs. 1 Satz 1,
4. die Anzahl der Fälle nach § 17 Abs. 1 Satz 2,
5. die Anzahl der Fälle, in denen nach einer Entscheidung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 die Person aufgrund eigener Entscheidung im psychiatrischen Krankenhaus verbleibt,
6. die Anzahl der Fälle nach § 17 Abs. 3 Satz 1,
7. die Anzahl der Behandlungsmaßnahmen nach § 20,
8. die Anzahl der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 und
9. die Anzahl der Fälle nach § 26 Abs. 1 Satz 1, wenn nach Ende der Beurlaubung unmittelbar die Entlassung erfolgt,

zu berichten.

(2) Das für die Gesundheit zuständige Ministerium übermittelt den Sozialpsychiatrischen Diensten die für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich relevanten Daten nach Abs. 1 in anonymisierter Form.

§ 15

Fachaufsicht

(1) Das für die Gesundheit zuständige Ministerium führt die Fachaufsicht über die psychiatrischen Krankenhäuser in Angelegenheiten nach diesem Gesetz.

(2) Die Fachaufsichtsbehörde hat ein Weisungsrecht gegenüber dem Träger des

psychiatrischen Krankenhauses. Kommt der Träger eines psychiatrischen Krankenhauses einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist nach, kann diese die erforderlichen Maßnahmen für den Träger selbst und auf dessen Kosten vornehmen. Sie tritt dabei kommissarisch in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Die Fachaufsichtsbehörde hat ein Weisungsrecht gegenüber den nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Personen. Das Weisungsrecht betrifft nicht die ärztliche Therapiefreiheit.

(3) Im Rahmen der Fachaufsicht ist der zuständigen Fachaufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen, Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke sowie Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung zu gewähren.

Abschnitt 2

Unterbringungsverfahren

§ 16

Unterbringungsverfahren

(1) Ein gerichtliches Verfahren über die Unterbringung nach § 151 Nr. 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386), oder die Unterbringung oder die ärztlichen Behandlungsmaßnahmen nach § 312 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch einen Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeleitet.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für den Antrag nach Abs. 1 und die Zuführung zur Unterbringung nach § 326 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der Gemeindevorstand, abweichend hiervon das Gesundheitsamt, wenn der Sozialpsychiatrische Dienst zuerst mit der Angelegenheit befasst ist.

(3) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes der unterzubringenden Person.

(4) Dem Antrag nach Abs. 1 soll eine ausführliche ärztliche Stellungnahme beigefügt werden, die auch Aussagen über die Notwendigkeit und Dauer von Behandlungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 1 und 2 enthalten soll und die auf einer höchstens 14 Tage zurückliegenden Untersuchung beruht.

§ 17

Sofortige vorläufige Unterbringung

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 9 Abs. 1 mit hoher Wahrscheinlichkeit vor und ist Gefahr

im Verzug, so kann ein nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellter Arzt die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen. In diesem Fall ist unverzüglich eine einstweilige Anordnung des Gerichts nach § 331, auch in Verbindung mit § 332, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit herbeizuführen.

(2) Die Person ist unverzüglich von einer Ärztin oder einem Arzt des psychiatrischen Krankenhauses zu untersuchen.

(3) Bestätigt die Untersuchung die Annahme der Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht, so ist die Person unverzüglich zu entlassen. Die Entlassung ist unter Angabe von Gründen zu dokumentieren und in den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeibehörde zu informieren.

Abschnitt 3

Rechtsstellung und Behandlung untergebrachter Personen

§ 18

Rechtsstellung

(1) Die nach diesem Gesetz untergebrachte Person wird so untergebracht, behandelt und betreut, dass der Unterbringungszweck mit dem geringstmöglichen Eingriff in die persönliche Freiheit und die körperliche Unversehrtheit erreicht wird. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die untergebrachte Person schnellstmöglich wieder in die Gemeinschaft eingegliedert werden kann.

(2) Die untergebrachte Person unterliegt während der Unterbringung den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Diese müssen im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung oder zur Gewähr der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erforderlich sein. Die Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und dürfen die untergebrachte Person nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(3) Entscheidungen über Eingriffe in die Rechte der untergebrachten Person sind unverzüglich zu dokumentieren und zu begründen. Bei Gefahr im Verzug kann die Dokumentation nachgeholt werden.

(4) Die untergebrachte Person ist bei der Aufnahme unverzüglich über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung aufzuklären. Sollte die Aufklärung bei der Aufnahme im Hinblick auf den Gesundheitszustand der untergebrachten Person nicht möglich sein, ist sie unverzüglich nachzuholen. Die Aufklärung ist zu dokumentieren.

(5) Die untergebrachte Person unterliegt der Hausordnung des psychiatrischen Krankenhauses.

§ 19

Behandlung

(1) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf Behandlung. Die Behandlung umfasst die gebotenen medizinischen und therapeutischen Maßnahmen. Behandlungsziel und Behandlungsplanung sind unverzüglich nach der Aufnahme der untergebrachten Person durch das psychiatrische Krankenhaus gemeinsam mit ihr zu erarbeiten und zu dokumentieren.

(2) Die medizinische Untersuchung und Behandlung bedürfen, vorbehaltlich des § 20, der umfassenden ärztlichen Aufklärung und der Einwilligung der untergebrachten Person. Die untergebrachte Person ist nicht einwilligungsfähig, wenn sie störungsbedingt nicht fähig ist, Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einzusehen und ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen. Die Vorschriften zur Feststellung des Patientenwillens (§§ 1901a und 1901b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bleiben unberührt.

§ 20

Behandlungsmaßnahmen

(1) Gegen den natürlichen Willen einer nicht einwilligungsfähigen untergebrachten Person sind medizinische Untersuchungen und Behandlungen sowie die Ernährung zulässig, wenn

1. eine erhebliche Gefahr für das Leben der untergebrachten Person oder einer schwerwiegenden Schädigung ihrer Gesundheit vorliegt oder
2. dies zur Wiederherstellung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der untergebrachten Person erforderlich ist und wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ohne die Maßnahme ihre Entlassung nicht möglich sein wird.

(2) Gegen den natürlichen Willen einer untergebrachten Person sind bei erheblicher Gefahr des Lebens oder einer gegenwärtigen schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen medizinische Untersuchungen und Behandlungen zulässig.

(3) Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der untergebrachten Person zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. deren Anordnung der untergebrachten Person angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurde,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr oder zur Wiederherstellung der Freiheit geeignet, erforderlich, für die betroffene Person nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und

4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahme den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

Von den Anforderungen nach Nr. 1 und Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug ist.

(4) Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind durch eine Ärztin oder einen Arzt nach § 11 Abs. 2 Satz 1 einzuleiten und zu überwachen. Die Gründe für die Anordnung einer Maßnahme nach Abs. 1 und 2, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung, sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) Die Anordnung einer Behandlungsmaßnahme nach Abs. 1 und 2 bedarf der Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts nach § 312 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 kann von einer Genehmigung nach Satz 1 abgesehen werden, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden. In den Fällen des Satzes 2 ist die Genehmigung unverzüglich einzuholen, wenn die Behandlungsmaßnahme fortgesetzt werden muss.

(6) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der untergebrachten Person zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

§ 21

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der untergebrachten Person oder für das Leben, die Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter Anderer können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn und solange die Gefahr nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen abgewendet werden kann. Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. die Absonderung von anderen Patienten,
2. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
3. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die zeitweise Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Fixierung),
6. die Beobachtung der untergebrachten Person, auch durch technische Hilfsmittel.

Wird eine besondere Sicherungsmaßnahme nach Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 5 vorgenommen, hat eine engmaschige Überwachung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen.

(2) Während der Ausführung, der Durchführung oder des Transports ist bei erhöhtem Entweichungsrisiko die Anordnung der Fesselung zulässig, wenn und solange die Gefahr nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen abgewendet werden kann.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dürfen nur aufrechterhalten werden, soweit und solange es ihr Zweck erfordert.

(4) Während der Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind eine ärztliche Mitwirkung und Überwachung zu gewährleisten. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren.

§ 22

Anwendung unmittelbaren Zwangs

(1) Die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel ist den Bediensteten des psychiatrischen Krankenhauses, in dem die Unterbringung erfolgt, gegen die aufzunehmenden oder untergebrachten Personen gestattet, soweit und solange dies im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des psychiatrischen Krankenhauses unerlässlich ist.

(2) Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist anzukündigen. Die Ankündigung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn der unmittelbare Zwang sofort angewendet werden muss, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(3) Abhängig vom Gesundheitszustand der untergebrachten Person soll eine Nachbesprechung der Anwendung unmittelbaren Zwangs zeitnah und möglichst gemeinsam mit einer pflegerischen oder therapeutischen Bezugsperson erfolgen. Eine Person des Vertrauens kann hinzugezogen werden.

(4) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und Dritte voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(5) Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist zu dokumentieren.

§ 23

Persönlicher Besitz, Besuche, Telefongespräche

Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände im Zimmer zu haben, Besuch zu empfangen sowie auf ihre Kosten Telefongespräche zu

führen. Diese Rechte können eingeschränkt werden, wenn und solange der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung in dem psychiatrischen Krankenhaus gefährdet wird. Maßnahmen nach Satz 2 sind zu dokumentieren. Satz 2 gilt nicht für Besuche von und Telefonate mit den in § 24 Abs. 3 genannten Personen und Stellen.

§ 24

Schriftverkehr

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Der Schriftwechsel darf überwacht und angehalten werden, wenn und solange Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung in dem psychiatrischen Krankenhaus gefährdet werden. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich ist, von dem psychiatrischen Krankenhaus verwahrt. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(3) Der Schriftwechsel der untergebrachten Person mit

1. Gerichten,
2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten,
3. Notarinnen und Notaren,
4. der Besuchskommission nach § 13,
5. der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher,
6. der unabhängigen Beschwerdestelle nach § 32,
7. Seelsorgerinnen oder Seelsorgern,
8. der Betreuerin oder dem Betreuer, der Betreuungsbehörde,
9. der Fachaufsichtsbehörde nach § 15,
10. den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie der Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410),
11. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
12. dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe,
13. der konsularischen und diplomatischen Vertretung ihres Heimatlandes,
14. Ärztinnen und Ärzte, in deren Behandlung sich die untergebrachte Person vor ihrer Unterbringung befunden hat, sowie
15. den Personen und Stellen nach § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5, 6, 8 bis 12 und 14 bis 17 der Strafprozessordnung

unterliegt nicht den Einschränkungen des Abs. 2.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Pakete und Nachrichten auf Bild- oder Tonträgern sowie elektronischen Schriftverkehr.

§ 25

Religionsausübung

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, in dem psychiatrischen Krankenhaus an Gottesdiensten oder sonstigen religiösen Veranstaltungen im Rahmen der Krankenhauseelsorge nach § 6 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 teilzunehmen. Sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn und solange der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung in dem psychiatrischen Krankenhaus gefährdet wird. Maßnahmen nach Satz 2 sind zu dokumentieren.

(2) Abs. 1 gilt für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend.

§ 26

Beurlaubung

(1) Die ärztliche Leitung des psychiatrischen Krankenhauses kann die untergebrachte Person bis zu zwei Wochen beurlauben, wenn der Gesundheitszustand und die persönlichen Verhältnisse es rechtfertigen und ein Missbrauch des Urlaubs nicht zu befürchten ist. Die Beurlaubung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Eine bevorstehende Beurlaubung oder deren Widerruf ist dem zuständigen Gericht und der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter oder der Betreuerin oder dem Betreuer rechtzeitig mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht für eine stundenweise Beurlaubung (Ausgang).

Abschnitt 4

Entlassung

§ 27

Mitteilung des Wegfalls der Unterbringungs Voraussetzungen

Fallen die Voraussetzungen für die Unterbringung nach § 9 Abs. 1 weg, hat die ärztliche Leitung des psychiatrischen Krankenhauses dies dem zuständigen Gericht unverzüglich mitzuteilen.

§ 28

Entlassung

(1) Die untergebrachte Person ist zu entlassen

1. in den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 1
 - a) sobald der Grund für die sofortige vorläufige Unterbringung weggefallen ist,

b) spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme zur sofortigen vorläufigen Unterbringung, wenn sie nicht vorher der Richterin oder dem Richter zugeführt worden ist,

c) in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach der Aufnahme zur sofortigen vorläufigen Unterbringung, wenn nicht vorher die Fortdauer der Unterbringung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist,

2. wenn das Gericht die von ihm angeordnete Unterbringung aufgehoben oder die Vollziehung der Unterbringung ausgesetzt hat,

3. wenn die vom Gericht bestimmte Dauer der Unterbringung abgelaufen ist.

(2) Das psychiatrische Krankenhaus hat der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter oder der Betreuerin oder dem Betreuer die bevorstehende Entlassung mitzuteilen. Die Entlassung ist dem schon vorab mit der untergebrachten Person befassten Sozialpsychiatrischen Dienst mitzuteilen. § 1 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist anwendbar.

Abschnitt 5

Datenschutz

§ 29

Datenschutz

Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 6

Kosten

§ 30

Kosten

Die Kosten einer Unterbringung nach diesem Gesetz, einschließlich der Transportkosten, hat die untergebrachte Person zu tragen, soweit nicht ein Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder ein sonstiger Dritter zur Leistung verpflichtet ist.

Vierter Teil

Fachbeirat Psychiatrie, Unabhängige Beschwerdestelle, Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher

§ 31

Fachbeirat Psychiatrie

(1) Das für die Gesundheit zuständige Ministerium richtet einen Fachbeirat Psy-

chiarie ein, in den Vertreterinnen und Vertreter der an der psychiatrischen Versorgung beteiligten Organisationen, insbesondere Leistungsträger, Leistungserbringer, Sozialverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter aus den Kreisen der Psychiatrie-Erfahrenen und Angehörigen, berufen werden können. Der Vorsitz und die Geschäftsführung obliegen dem für die Gesundheit zuständigen Ministerium.

(2) Der Fachbeirat Psychiatrie berät die Landesregierung in Fragen der psychiatrischen Versorgung und dient der Koordination der verschiedenen Beteiligten des psychiatrischen Versorgungssystems. Die von den Sozialpsychiatrischen Diensten ausgewerteten Daten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sowie die Berichte der Besuchs-kommissionen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 werden ihm für die Beratung von dem für die Gesundheit zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt.

§ 32

Unabhängige Beschwerdestelle

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen unabhängige Beschwerdestellen einrichten. Die unabhängige Beschwerdestelle prüft neutral Anregungen und Beschwerden von Personen nach § 1, ihren Angehörigen und Vertrauenspersonen und wirkt in Zusammenarbeit mit ihnen auf eine Problemlösung hin. Die Tätigkeit der unabhängigen Beschwerdestelle erfolgt unentgeltlich.

(2) Mitglied der unabhängigen Beschwerdestelle sollen insbesondere Personen mit langjähriger Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von Personen nach § 1 sein. Es sollen nach Möglichkeit mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Psychiatrie-Erfahrenen und aus dem Kreis der Angehörigen sowie eine Person mit Berufserfahrung im psychiatrischen Versorgungssystem vertreten sein. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, gleichberechtigt und nicht weisungsgebunden.

(3) Die unabhängige Beschwerdestelle bestimmt, ob die eingegangenen Beschwerden und Anregungen von einzelnen Mitgliedern oder gemeinsam bearbeitet werden. Die Vertraulichkeit der Daten ist sicherzustellen; eine Weitergabe von Daten darf nur mit Zustimmung der beschwerdeführenden oder betroffenen Person erfolgen.

(4) In psychiatrischen Krankenhäusern, bei den Sozialpsychiatrischen Diensten und in sonstigen für die Hilfe von Personen nach § 1 zuständigen Einrichtungen ist in geeigneter Weise über Namen, Anschrift, Aufgabenbereich und Erreichbarkeit der Mitglieder der unabhängigen Beschwerdestelle zu unterrichten. Die Beschwerden und Anregungen sowie die Tätigkeit der unabhängigen Beschwerdestelle sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt jährlich in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte können der unabhängigen Beschwerdestelle den Zugang zu Telefon, elektronischen Medien, Aktenaufbewahrungssystemen und Sachmitteln gewähren.

(6) Für die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen gewährt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten eine jährliche Pauschale.

§ 33

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher

Mit Einverständnis der Person nach § 1 kann die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher nach § 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 in einem psychiatrischen Krankenhaus mit der unabhängigen Beschwerdestelle zusammenarbeiten.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 34

Verordnungsermächtigungen

Die für die Gesundheit zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Standards für die Auswertung der Daten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen,
2. nähere Regelungen über die Höhe und Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 8 zu treffen,
3. nähere Regelungen über die Höhe und Auszahlung der Pauschale und der Fahrtkostenerstattung nach § 13 Abs. 5 Satz 4 zu treffen,
4. die Art der zu übermittelnden Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung und Standards für die Datenübermittlung nach § 14 Abs. 1 zu bestimmen,
5. nähere Regelungen über die Höhe und Auszahlung der Pauschale nach § 32 Abs. 6 zu treffen.

§ 35

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) und
4. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes)

und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 34 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 161 Abs. 2“ durch „§ 161 Abs. 3“ ersetzt.
2. Dem § 32 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizeibehörden können eine Person, für die die Voraussetzungen für eine sofortige vorläufige Unterbringung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66) vorliegen, vorläufig in Gewahrsam nehmen und in ein psychiatrisches Krankenhaus nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes oder im Falle einer somatischen Behandlungsbedürftigkeit vorübergehend in ein Allgemeinkrankenhaus bringen; § 17 Abs. 1 Satz 2 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und § 33 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. Sie können eine Person, die nach § 9 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes untergebracht ist und sich ohne Erlaubnis außerhalb des psychiatrischen Krankenhauses aufhält, dorthin zurückbringen.“
3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „in“ das Wort „den“ und nach der Angabe „(BGBI. I S. 2586, 2587)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2017 (BGBI. I S. 386)“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gerichts- und No-

tarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2016 (BGBI. I S. 2591).“

4. In § 51 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 901, 904 bis 906 und 910“ durch „§§ 802g und 802h“ ersetzt.
5. In § 61 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes“ durch „§ 54 Abs. 3 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), des § 54 Abs. 3 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), des § 39 Abs. 2 des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), sowie des § 53 Abs. 2 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498)“, ersetzt.
6. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch „Nr. 1 und 2“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
7. § 89 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Behörde kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen. Die Verantwortlichkeit der zuständigen Behörde für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt.“
8. In § 114 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011

In § 5 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), wird die Angabe „Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. I S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217)“ durch „Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66)“ ersetzt.

²⁾ Ändert FFN 310-63

³⁾ Ändert FFN 351-84

Artikel 4¹⁾**Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

In § 7a Abs. 5 Satz 3 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 202), wird das Wort „Strafvollstreckungsgesetzes“ durch „Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5**Aufhebung bisherigen Rechts**

Aufgehoben werden

1. das Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111)⁵⁾, zuletzt geändert

durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217),

2. die Verordnung zur Durchführung des § 17 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 7. September 1954 (GVBl. S. 154)⁶⁾,
3. die Verordnung zur Ausführung des § 7 Abs. 2 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 29. September 1982 (GVBl. I S. 233)⁷⁾.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 § 34 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 4. Mai 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

¹⁾ Ändert FFN 352-3
⁵⁾ Hebt auf FFN 352-1
⁶⁾ Hebt auf FFN 352-2
⁷⁾ Hebt auf FFN 352-4

**Verordnung
zur Änderung der Hoheitszeichenverordnung*)
Vom 5. April 2017**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (GVBl. S. 111) verordnet der Minister des Innern und für Sport im Benehmen mit der Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Hoheitszeichenverordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Wappenführende Stellen,
Erlaubnis“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Das für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständige Ministerium kann nicht wappenführenden Stellen auf deren Antrag

ausnahmsweise die Verwendung des Landeswappens für bestimmte Zwecke erlauben.

(3) Die Verwendung des Landeswappens zu wissenschaftlichen oder Lehr- und Sammlerzwecken bedarf keiner Erlaubnis nach Abs. 2.“

2. In § 3 Abs. 1, § 4 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

3. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Siegelung von Schriftstücken, die mit Hilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann ein Abdruck des Siegels maschinell eingedruckt sein oder aufgedruckt werden, wobei in der Umschrift auf eine Ortsangabe verzichtet werden kann, wenn sich diese eindeutig aus dem Schriftstück ergibt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. April 2017

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 17-45

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Aufbewahrungsverordnung*)
Vom 19. April 2017**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Aufbewahrungsverordnung vom 5. März 2012 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2015 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2512)“ durch „23. November 2015 (BGBl. I S. 2090)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 Buchst. a wird die Angabe „Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)“ durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. April 2017

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 210-100

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
